



RICHTLINIEN 2

TÄTIGKEIT DER FERNBERUFSFORTBILDUNG FÜR NICHTFORMELLES LERNEN

1. Fernfortbildungstätigkeit (FFB)

- 1.1. Die Fernfortbildung (FFB) besteht in der Gesamtheit jener Fortbildungstätigkeiten, deren Inanspruchnahme durch Verwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien und anderer Instrumente und Mittel unabhängig vom Ort und vom Zeitpunkt ihrer konkreten Erzeugung erfolgen kann.
- 1.2. Eine Bildungsveranstaltung, bei der die Lernenden an einem oder mehreren Ausbildungssitzen versammelt sind und die Lehrperson(en) in Form einer Videokonferenz den Unterricht erteilen, muss den Erfordernissen und Kriterien entsprechen, die von der Verordnung für die Aktualisierung der beruflichen Kompetenz und von den diesbezüglichen Richtlinien für nichtformellen, frontal erteilten Unterricht festgelegt werden. Die Aufgabe der wirksamen Erfassung der Anwesenheit der Teilnehmer obliegt den Gebietsingenieurkammern und den im Sinne des Art.7 der Verordnung befugten Subjekten gemäß dem, was in Punkt 2.2. der Richtlinien präzisiert wird. Diese Arten von Veranstaltungen gelten nicht als FFB-Tätigkeiten.
- 1.3. Die Abwicklungsweisen der FFB-T\u00e4tigkeiten k\u00f6nnen je nach Gleichzeitigkeit oder Nichtgleichzeitigkeit der Interaktion zwischen Lehrperson(en) und Lernendem/Lernenden in synchrone FFB und asynchrone FFB unterschieden werden.

1.3.1. Synchrone FFB

Unter synchroner FFB versteht man eine Bildungsbeziehungssituation, bei welcher Lehrperson(en) und Lernende(r) von verschiedenen Orten aus, aber gleichzeitig miteinander kommunizieren. Bei der synchronen FFB besteht somit Interaktion zwischen Lehrperson(en) und Lernendem/Lernenden, vermittelt durch das Internet-Instrument.

1.3.2. Asynchrone FFB

Unter asynchroner FFB versteht man eine Bildungsbeziehungssituation, bei der die betroffenen Subjekte von verschiedenen Orten aus und in verschiedenen Zeiten kommunizieren. Das Fehlen der Gleichzeitigkeit bewirkt eine Einschränkung bei der Interaktion zwischen Lehrperson(en) und Lernendem/Lernenden.

1.4. Bei allen FFB-Tätigkeiten muss das Vorhandensein eines Tutors und eines Mentors vorgesehen sein (wie sie in unten folgendem Punkt 3 definiert werden), welche in der Lage sind, mit den Nutzern in Echtzeit zu interagieren, falls es sich um synchrone FFB handelt, oder im Abstand eines kurzen Zeitintervalls (das nicht längern dauern darf als im Aktivierungsvorschlag des Kurses festgelegt), falls es sich um asynchrone FFB handelt.

2. Allgemeine Voraussetzungen der Tätigkeiten der Fernberufsfortbildung für nichtformelles Lernen

- 2.1. Gegenüber den gleichwertigen Tätigkeiten frontaler Art müssen die im FFB-Modus abgehaltenen Kurse folgende zusätzliche Erfordernisse erfüllen:
 - 2.1.1. profilierter Zugang, wie im unten folgenden Punkt 3. definiert;
 - 2.1.2. Nachverfolgbarkeit des zurückgelegten Weges, wie im unten folgenden Punkt 3. definiert;
 - 2.1.3. Überprüfung des Lernerfolgs gemäß den unten folgenden Punkten 2.3. und 2.4.;
 - 2.1.4. eine didaktische Gliederung (Programm der Inhalte);
 - 2.1.5. ein Forum, das der didaktischen Interaktion zwischen Lernenden und zwischen Lernenden und Mentor und/oder Tutor des Kurses gewidmet ist;
 - 2.1.6. ein Skriptum oder sonstiges nicht abänderbares Lehrmaterial, das vom Lernenden heruntergeladen und für die Überarbeitung der während des Kurses vorgestellten Inhalte verwendet werden kann;
 - 2.1.7. jeder Kurs oder Kursmodul muss gemäß dem Standard SCORM "Shareable Content Object Reference Model" ("Bezugsmodell für Gegenstände mit mittragbarem Inhalt"), Version 1.2 oder höher, durchgeführt werden, um die Nachverfolgbarkeit der Inanspruchnahme der Lehrgegenstände mittels des vom beantragenden Subjekt verwendeten Learning Management System zu gewährleisten;
 - 2.1.8. jeder Kurs muss in eine veränderliche Anzahl von Unterrichtseinheiten (Learning Object) gegliedert sein, die auch als Module gestaltet sein können und deren Dauer nicht mehr als 15 Minuten betragen darf und die einen abgeschlossenen Sinn haben und sich auf ein spezifisches technisch-wissenschaftliches Thema beziehen;
 - 2.1.9. das Unterrichtserteilungssubjekt muss die Verfügbarkeit in Form von Nutzungslizenz-, Hostoder Leihverträgen – eines Bildungsmanagementsystems (LMS) gewährleisten, das geeignet ist, bei jedem Lernenden den Vollzug der angebotenen Unterrichtstätigkeiten, die aktive Teilnahme am Kurs, die Nachverfolgbarkeit jeder Aktion, die während der Verbindung mit dem System abgewickelt wurde, das Bestehen der Selbstbewertungs-Zwischenprüfungen und oder –Schlussprüfungen der Kurse zu bescheinigen;

- 2.1.10. damit eine Fortbildungstätigkeit seitens der Lernenden als abgeschlossen gelten kann, muss das Unterrichtserteilungssubjekt den tatsächlichen Vollzug von 100% der dem Kursteilnehmer abverlangten Unterrichtstätigkeiten und das Bestehen der Lernkontrolltests überprüfen.
- 2.2. Die im FFB-Modus erteilten Kurse müssen eine Überprüfung des Lernerfolgs des Lernenden mit der Pflicht zum Bestehen des Test für mindestens 80% der Fragen vorsehen. Die Lernkontrolltests müssen folgende Merkmale aufweisen:
 - 2.2.1. sechs Fragen für jedes BFG, das der Lehrveranstaltung zuerkannt wird;
 - 2.2.2. die Fragen müssen bei jedem verschiedenen Zugang im Random-Modus geliefert werden;
 - 2.2.3. bei Nichtbestehen des Lernkontrolltests muss die Möglichkeit vorgesehen sein, den Test mit anderen als den bereits vorgelegten Fragen zu wiederholen.
- 2.3. Dem Lernenden muss es ermöglicht werden, die Lernkontrolle gemäß den vorgesehenen Modalitäten längstens binnen 6 Monaten ab dem Datum der Ausstellung der Zugangs-Beglaubigungsschreiben vorzunehmen.
- 2.4. Den FFB-Tätigkeiten werden gemäß den in Anlage A der Verordnung festgelegten Kriterien (1 Stunde = 1 BFG) BFG zugewiesen. Ausgeschlossen von der Berechnung sind die nicht streng genommen didaktischen Teile, die Phasen der Vorstellung des Kurses und die Lernerfolgsüberprüfungen.
- 2.5. Zwecks Zuerkennung der BFG für einzelne Fernfortbildungsveranstaltungen müssen die Gebietsingenieurkammern (bei FFB-Tätigkeiten, die laut Art.4 Absatz 2 der Verordnung veranstaltet werden) und die Vereinigungen der in die Berufslisten Eingetragenen oder anderer Subjekte (bei FFB-Tätigkeiten, die laut Art.4 Absatz 4 der Verordnung veranstaltet werden) dem CNI mittels der eigens dafür vorgesehenen informatischen Plattform folgende zusätzliche Informationen übermitteln, zusätzlich zu jenen, die bereits für den Typ der frontalen Lehrveranstaltung vorgesehen sind:
 - a) das vollständige Programm der betroffenen Fortbildungstätigkeit einschließlich der Unterteilung in Module und der entsprechenden Aufteilung bzgl. der Referenten;
 - b) die Lebensläufe aller in die Lehrtätigkeit miteinbezogenen Subjekte nach den vorgesehenen Figuren (Lehrpersonen, wissenschaftlicher Verantwortlicher, Tutor und Mentor);
 - ein technischer Bericht, welcher die Merkmale der technologischen Plattform, die Modalitäten der Übermittlung der Lehrinhalte und die für die Kontrolle der tatsächlichen Teilnahme der Nutzer und der Nachverfolgbarkeit bereitgestellten Instrumente beschreibt;
 - d) die für die Überprüfung des Lernerfolgs des Lernenden vorgesehene Gesamtzahl an Fragen und der Prozentsatz von richtigen Antworten, der für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist;
 - e) die Gesamtzahl der Fragen, aus denen geschöpft werden muss, um die Abschlussprüfung im Random-Modus zu strukturieren;

- f) die technologischen Mindestvoraussetzungen, die bei den einzelnen Teilnehmern für die Teilnahme am Kurs erforderlich sind;
- g) die Zugangs-Beglaubigungsschreiben (oder gleichwertige Systeme), um es dem CNI zu ermöglichen, den Kurs in seiner Gesamtheit in Augenschein zu nehmen.

Abänderungen, welche die Inhalte und die didaktische Qualität des Kurses nicht verändern, können nach vorausgehender Mitteilung an den CNI angebracht werden, falls sie begründet sind.

2.6. Die Anträge auf Zuweisung von BFG für einzelne FFB-Tätigkeiten gelten als vom CNI angenommen, wenn ab ihrem Erhalt 30 Tage verstrichen sind - aufgrund der Anwendung des Rechtsinstituts der stillschweigenden Zustimmung.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1. Tutor: professionelle Figur, welche sich der "logistischen" Unterstützung der Teilnehmer eines Fernfortbildungskurses widmet. Zu den Verantwortlichkeiten eines Tutors gehören die Verwaltung von Tätigkeiten wie der Verwendung der Plattform, die Dynamik der Interaktion zwischen Lernenden, die Planung allfälliger "synchroner" Tätigkeiten, das Lernmanagement.
- 3.2. Mentor: professionelle Figur, die sich der "wissenschaftlichen" Unterstützung der Teilnehmer eines Fernfortbildungskurses widmet. Zu den Verantwortlichkeiten eines Mentors gehören die vollkommene Kenntnis der Inhalte, die Gegenstand der Fortbildung sind, und die Verwaltung vertiefter Behandlungen, die für das volle Verständnis der Themen erforderlich oder nützlich sind.
- 3.3. LMS (On-line Learning Management System oder Fernfortbildungs-Managementsystem: die Gesamtheit der Hardware- und Softwareinstrumente und der Netzinfrastrukturen, die für die Verwaltung der in eine Fernfortbildungssystem einbezogenen Tätigkeiten erforderlich sind. Dieses System muss Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, die erreichte Vorbereitung zu bewerten und anzuführen, indem der vom Lernenden zurückgelegte Weg aufgezeichnet wird, und muss folgendes ermöglichen: die Verwaltung der Lernenden und der Programmierung der Kurse, die Überprüfung der Vorbereitung der Lernenden, die Überwachung und Nachverfolgung der Tätigkeiten der Lernenden.
- 3.4. SCORM (Shareable Content Object Reference Model oder Bezugsmodell für Gegenstände mit mittragbarem Inhalt): Software-Bezugsstandard für die Erzeugung von Lehrgegenständen. Es handelt sich um eine Sammlung technischer Spezifikationen, welche in erster Linie den Austausch digitaler Inhalte in einer von der Plattform unabhängigen Weise ermöglicht, durch Festlegung der Spezifikationen bezüglich der Wiederverwendung, Nachverfolgung und Katalogisierung der Informationsatome, mit denen die Kurse strukturiert werden.
- 3.5. Profilierter Zugang: Möglichkeit des Zugangs zu einem Informatiksystem mit einem vorher festgelegten Nutzerprofil, d.h. mit einem Account, das einer Gesamtheit von Informationen bezüglich des Nutzers entspricht (zum Beispiel: Vor- und Nachname, Anmeldung zum Kurs X in der Rolle eines Lernenden, Lehrenden, Tutors, Managers usw.).

- 3.6. Nachverfolgbarkeit: Gesamtheit von Funktionen, mit denen ein LMS ausgestattet sein muss, um die Dokumentation jeder einzelnen Aktion zu gewährleisten, die in jedem beliebigen Tätigkeitszeitpunkt eines Kursteilnehmers beim Gebrauch eben dieses Systems und der vom System vermittelten Inhalte vollzogen wird. Zeit, Dauer, Zugangstyp, Abschluss, Ergebnisse berechneter Prüfungen usw. das sind einige der Daten, die von einem LMS regelmäßig nachverfolgt werden.
- 3.7. Lernkontrolle: zum Unterschied von dem, was bei der formellen Ausbildung schulischer Art geschieht, spricht man im Rahmen des auf die Berufsfortbildung angewandten E-Learnings dann von Lernkontrolle, wenn man auf durchgeführte Bewertungsprozesse und Überprüfungstests Bezug nimmt, wobei man die Annahme zugrunde legt, dass man das zu bewertende Wissen und die zu bewertenden Fähigkeiten in Bruchstücke zerlegen kann, die in einfachen "Komponenten" zu bewerten sind, an denen "objektive" Kontrollen ausgeübt werden können (z.B. mittels eines Multiple-Choice-Tests). Sie werden verwendet, um das Niveau der Vertrautheit mit den im Kurs behandelten Inhalten zu testen, und können dazu verwendet werden, dem Kursteilnehmer ein Niveau der Bewusstheit seines Lernens bezüglich der verschiedenen Lehrmodule sicherzustellen, in welche ein komplexes Fortbildungsprogramm unterteilt ist.
- 3.8. Verordnung: Verordnung für die Aktualisierung der beruflichen Kompetenz (veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums Nr.13 vom 15.07.2013).
- 3.9 Richtlinien: Richtlinien für die Durchführung der Verordnung für die Aktualisierung der beruflichen Kompetenz (genehmigt vom Gesamtstaatlichen Ingenieurrat bei der Sitzung vom 13.12.2013).

BEFREIUNGEN

1) Befreiungen gemäß Art.11 der Verordnung

Um die Bestimmungen des Art.11 der Verordnung zu präzisieren, ist folgendes zu sagen: die Eingetragenen können von der Pflicht zur Aktualisierung der beruflichen Kompetenz befreit werden, wenn folgende Tatbestände gegeben sind:

Mutterschaft oder Vaterschaft:

Mutterschaft oder Vaterschaft berechtigen den eingetragenen Elternteil zur 12-monatigen-Befreiung von der Pflicht zur Aktualisierung der Kompetenzen; falls beide Eltern eingetragen sind, können sie Bruchteile der Befreiung (2,5 BFG / Monat) insgesamt 12 Monate lang in Anspruch nehmen. Ebenfalls im Rahmen des Höchstlimits von 12 Monaten darf der Endtermin des gewährten Befreiungszeitraums nicht nach dem Datum liegen, an dem das Kind das 2.Lebensjahr vollendet.

Krankheit oder Unfall:

o Freiberufler, die sich wegen einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls in einer Lage befinden, die mit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen unvereinbar ist, können auf Antrag

eine verhältnismäßige Verringerung der Anzahl der Bildungsguthaben erlangen, welche am Ende des Kalenderjahrs abzuziehen sind, und zwar im Ausmaß von 2,5 Guthaben pro Monat. Diese Befreiungen sind nur bei 60-tägigen oder längeren Krankheits-/Unfallperioden und für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten, der ein einziges Mal wiederholt werden kann, anwendbar.

- O Befreiungsperioden von mehr als 12 Monaten k\u00f6nnen nur dann gew\u00e4hrt werden, wenn sie mit gleich langen Zeitr\u00e4umen der Arbeits-/Berufsenthaltung zusammenfallen. In einem solchen Fall obliegt es dem Freiberufler, eine Selbsterkl\u00e4rung abzugeben, wonach er im gegenst\u00e4ndlichen Zeitraum den Beruf nicht aus\u00fcbt.
- Freiberufler, die von schweren chronischen Krankheiten befallen sind, welche ihre Fähigkeit zur Berufsausübung einschränken, können auf Antrag eine Verringerung um 30-50% (von 9 bis 15 BFG/Jahr) der Anzahl der Bildungsguthaben erlangen, die am Ende des Kalenderjahrs abzuziehen sind, je nach dem Grad der Unfähigkeit zur Berufsausübung. In diesem Fall muss der Antrag auf Teilbefreiung vom betreffenden ärztlichen Zeugnis begleitet sein.

Pflege von Kindern oder Verwandten ersten Grades:

- o Freiberufler, welche Kinder oder Verwandte ersten Grades pflegen, die von einer schweren Krankheit oder einem schweren Unfall betroffen sind und sich deswegen in einer Lage befinden, die mit der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen unvereinbar ist, können auf Antrag eine verhältnismäßige Verringerung der Anzahl der Bildungsguthaben erlangen, welche am Ende des Kalenderjahrs abzuziehen sind, und zwar im Ausmaß von 2,5 Guthaben pro Monat. Anwendbar sind diese Befreiungen nur auf 60-tägige oder längere Krankheits-/Unfallperioden für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten, der ein einziges Mal erneuert werden kann.
- Befreiungszeiträume von mehr als 12 Monaten können nur dann gewährt werden, wenn sie mit gleich langen Zeiträumen der Enthaltung von der Arbeit/vom Beruf zusammenfallen. In einem solchen Fall obliegt es dem Freiberufler, eine Selbsterklärung abzugeben, wonach er in gegenständlichen Zeitraum den Beruf nicht ausübt.
- Freiberufler, welche Kinder oder Verwandte ersten Grades pflegen, die von schweren chronischen Krankheiten befallen oder behindert sind, können auf Antrag eine Verringerung um 30-50% (von 9 BFG bis 15 BFG/Jahr) der Anzahl der Bildungsguthaben erlangen, die am Ende des Kalenderjahrs abzuziehen sind, je nach dem von dieser Pflege geforderten Einsatz. In diesem Fall muss der Antrag auf Teilbefreiung vom betreffenden ärztlichen Zeugnis begleitet sein.
- In den Genuss der Befreiung können nach vorausgehendem eigens dafür vorgesehenem Rundschreiben des CNI, welches die Voraussetzungen und Dauer dieser Befreuung festlegt jene Freiberufler gelangen, welche ihre Berufstätigkeit in Gegenden ausüben, die von Naturkatastrophen betroffen sind.
- Der CNI kann allfällige Tatbestände in Erwägung ziehen, die in diesem Abschnitt nicht vorgesehen sind.
- Ein Freiberufler, der die Befreiung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, muss der eigenen Zugehörigkeitskammer einen Antrag auf Befreiung übermitteln, in dem er mittels des Rechtsinstituts der Selbsterklärung darum ersucht, aus einem der oben angegebenen Gründe für den betreffenden Arbeitsenthaltungszeitraum befreit zu werden.

 Nach Bewertung der vom Freiberufler beigebrachten Unterlagen nimmt die einzelne Ingenieurkammer die Zuerkennung der Befreiung vor und schickt eine entsprechende Mitteilung sowohl an den eigenen Eingetragenen als auch an die Gesamtstaatliche Guthabendatenbank, die beim CNI eingerichtet ist.

2) Befreiung wegen Arbeit im Ausland

Falls sich der Freiberufler aus Arbeitsgründen für einen 6-monatigen oder längeren Zeitraum im Ausland befindet, kann er beantragen, von der Fortbildungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall obliegt es dem Freiberufler, der eigenen Zugehörigkeitskammer einen Antrag vorzulegen, in dem er mittels des Rechtsinstituts der Selbsterklärung beantragt, aus den oben genannten Gründen befreit zu werden.

Falls die Befreiung gewährt wird, entspricht sie einer Verringerung der Anzahl der Bildungsguthaben, die am Ende des Kalenderjahrs abzuziehen sind, und zwar im Ausmaß von 2,5 Guthaben pro Monat für die Zeit des ständigen Aufenthalts im Ausland. Diese Befreiung kann für maximal 12 aufeinander folgende Monate und nur ein einziges Mal gewährt werden.

Nach Bewertung der vom Freiberufler beigebrachten Unterlagen nimmt die einzelne Ingenieurkammer die Befreiung vor und schickt eine entsprechende Mitteilung sowohl an den eigenen Eingetragenen als auch an die Gesamtstaatliche Guthabendatenbank, die beim CNI eingerichtet ist.

GUTHABEN FÜR FORTBILDUNG IM AUSLAND

Freiberuflern, welche Einzelfortbildungskurse im Ausland besuchen, werden nach vorausgehender Ermächtigung, die von eben diesen Freiberuflern beim CNI oder bei der Gebietsingenieurkammer zu beantragen ist, gemäß den vom CNI erstellten Richtlinien BFG zuerkannt.

Im Ausland können nicht mehr als 15 BFG/Jahr erworben werden.

Der Freiberufler muss die Unterlagen bezüglich der Bildungsveranstaltung (Programm, Inhalte usw.) und später jene Unterlagen, welche den Besuch der Veranstaltung belegen, dem CNI oder der Gebietskörperschaft übermitteln; diese nimmt nach Abwägung der beigebrachten Unterlagen gegebenenfalls die Zuerkennung der betreffenden Guthaben vor und schickt die entsprechende Mitteilung sowohl an den eigenen Eingetragenen als auch an die Gesamtstaatliche Guthabendatenbank, die beim CNI eingerichtet ist.

ZERTIFIZIERUNG DER GUTHABEN

Auf Antrag des Betroffenen oder berechtigter Dritter kann die Zugehörigkeitskammer mittels der Gesamtstaatlichen Guthabendatenbank, die beim CNI eingerichtet ist, ein Zertifikat bezüglich der Erfüllung der Fortbildungspflicht ausstellen.

Diese Zertifizierung kann folgendermaßen gestaltet sein:

 Bescheinigung der Fortbildungsguthaben: von der Zugehörigkeitskammer ausgestellte Bescheinigung mit Angabe der Anzahl der tatsächlich in der Guthabendatenbank am Datum der Anfrage registrierten BFG; 2) Zertifizierung der vollständigen Erfüllung der Fortbildungspflicht:: von der Zugehörigkeitskammer ausgestellte Bescheinigung, in welcher bescheinigt wird, dass der Freiberufler am Datum der Anfrage die von der geltenden Verordnung vorgesehene Fortbildungspflicht erfüllt hat.

Nicht gestattet ist es, anderen Subjekten als dem Betroffenen die detaillierte Aufstellung der Bildungsveranstaltungen auszustellen, an denen der Freiberufler teilgenommen hat und die in der Gesamtstaatlichen Guthabendatenbank erfasst sind.

RICHTLINIEN ART. 3 – ART. 4 – FUNKTIONSWEISE DER INFORMATISCHEN PLATTFORM

Bei einer Streichung aus dem Berufsverzeichnis werden der betroffenen Person gemäß Art.3 Absatz 7 der Verordnung 30 BFG pro Jahr bis zum Erreichen von 0 BFG abgezogen.

Bei der allfälligen Neueintragung wird der betroffenen Person eine Anzahl von BFG zuerkannt, die gleich ist der Anzahl der BFG, welche sie am 1. Januar des Jahres ihrer Streichung besaß, wovon 30 BFG pro Jahr des Streichungszeitraums abgezogen werden. Der Übergang von einer Sektion in die andere innerhalb des Berufsverzeichnisses und die Eintragung in eine weitere Sektion des Berufsverzeichnisses bilden keine Streichung und/oder Neueintragung ins Berufsverzeichnis.

Kurse, Seminare und Tagungen, die in Form des Frontalunterrichts abgehalten und nicht durch ein besonderes Regelwerk geregelt werden, werden so festgelegt, wie in folgender Tabelle angeführt:

	Überprüfung des	Nachweis des	Maximale	Maximale BFG-
	Besuchs	Lernerfolgs	Teilnehmerzahl	Anzahl
		(*)		
Kurs	Ja	Ja	100	-
Seminar	Ja	Nein	200	-
Tagung	Ja	Nein	Kein Limit	3/Veranstaltung;
				9/Veranstaltung

Anmerkung (*): Der Nachweis des Lernerfolgs muss nach vorgeschriebenen Modalitäten erfolgen.